



Grundsätzliches zur Notwendigkeit, das „Kindeswohl“ zu objektivieren

Warum beklagt sich die pädagogische Fachwelt über das *Gestaltungsmonopol* der Juristen, so Prof. Sünker/Wuppertal am 7.11. in Köln, wenn dem nichts entgegen gesetzt wird, etwa fachliche Leitlinien, die den *unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl* konkretisieren? Der Autor vertritt die Position, die Pädagogik habe im Vorfeld der Rechtsnormen - im Ergebnis diese beachtend - eigene Handlungsleitlinien zu beschreiben. Warum akzeptieren wir z.B. das *Gewaltverbot in de Erziehung*, ohne eine fachliche Antwort darauf zu geben, was im Kontext des natürlichen Machtüberhangs der Erziehung verantwortbares Verhalten ist, mithin keine unzulässige Gewalt i. S. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1631 II BGB)? Haben wir aus der *Nachkriegsheimgeschichte* gelernt, die angesichts des *Züchtigungsrechts* Schlagen als Erziehung begriff? Muss das rechtlich Zulässige als fachlich verantwortlich übernommen werden? Gibt es nicht neben der Legalität fachliche Legitimität? Existiert nicht im Kontext der Erziehungsethik ein Auftrag, die fachliche Legitimität zu beschreiben, die dann das *Kindeswohl* fassbar macht?

Prof. Sünker hierzu: *Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, disziplinar und professionell begründete Kriterien zur Fassung unbestimmter Rechtsbegriffe zu formulieren.*

Das bedeutet: Fangen wir an, die unbestimmten Rechtsbegriffe *Kindeswohl* und *Kindeswohlgefährdung* in Form von Orientierungshilfe leistenden Leitlinien fachlich zu beschreiben:

- Anbieter in fachlichen Leitlinien zum Erziehungsalltag als pädagogische Grundhaltung (*Agenda pädagogische Grundhaltung*)
- Jugendämter u. Landesjugendämter in Handlungsleitlinien ihrer Aufgabenstellung
- Fachverbände in grundlegenden "Leitlinien pädagogischer Kunst"

Es sollten also *Leitlinien* i.S. der fachlich- pädagogischen Verantwortbarkeit (Erziehungsethik) den von der Rechtsordnung dem *Kindeswohl* zugeordneten Beurteilungsrahmen ausfüllen. Ansonsten bleibt dies Richtern und Staatsanwälten überlassen.

Was *Kindeswohl* generell oder im Einzelfall bedeutet, kann und darf nicht dem Ermessen von Institutionen (z.B. Landesjugendamt) oder Personen überlassen sein. Relevant ist vielmehr, dass es sich um einen *unbestimmten Rechtsbegriff* handelt, den Juristen mit einem jede Entscheidung bindenden *Beurteilungsspielraum* versehen. Die pädagogische Fachwelt hat diesen *Beurteilungsspielraum* i. S. eines objektivierenden Orientierungsrahmens zu beschreiben. Es geht also für PädagogInnen, Anbieter, Jugend-/ Landesjugendämter nicht darum, generell (z.B. Landesjugendamt- Mindeststandards im *Wächteramt*) oder im Einzelfall nach eigenem Ermessen darüber zu befinden, was kindeswohlgerecht oder gar kindeswohlgefährdend ist. Stattdessen ist eine objektiv nachvollziehbare Entscheidung zu treffen, die einen zuvor in Handlungsleitlinien fachlich beschriebenen Orientierungsrahmen beachtet..

Wie wird die Agenda pädagogische Grundhaltung gegenüber Sorgeberechtigten, Jugend-/ Landesjugendamt transparent verantwortet ?

1. Gegenüber Sorgeberechtigten/ Eltern sollte die Transparenz dadurch sichergestellt werden, dass die Inhalte der Agenda Bestandteil des Betreuungsvertrages werden. Sofern ein Anbieter den Sorgeberechtigten seine pädagogische Grundhaltung rechtzeitig vor Beginn der Hilfe zur Kenntnis bringt, werden spätere administrative Aktivitäten wie Telefonanrufe zur Abklärung einer Zustimmung, Rechtfertigungen gegenüber Eltern, dem Jugendamt/ Landesjugendamt oder einer Beschwerdeinstanz reduziert.
2. Gegenüber den Jugendämtern empfiehlt es sich, die Agenda der Leistungsbeschreibung beizufügen.
3. Gegenüber dem Landesjugendamt kann die Agenda Grundlage eines Qualitätsdialogs sein. So könnte im Kontext einheitlichen *Kindeswohl*verständnisses eine gesicherte Grundlage geschaffen werden, die spätere Beanstandungen i.R. der Einrichtungsaufsicht reduziert. Es gilt das Paradigma *Präventive Beratung geht der Aufsicht vor*.

Anbietern institutioneller Erziehung sei in diesem Kontext folgende Grundsatzaussage in der Agenda päd Grundhaltung empfohlen:

Wir sehen es als elementare Aufgabe an, den von der Rechtsordnung festgelegten unbestimmten Begriff Kindeswohl in unserem Erziehungsauftrag inhaltlich zu konkretisieren: zu beschreiben, welches Verhalten fachlich verantwortlich ist. Wir lehnen es ab, das ausschließlich subjektiven Interpretationen Anderer zu überlassen, seien dies Ämter, Richter oder sonstige Institutionen. Empfehlungen sehen wir aber mit Interesse entgegen.

SGB VIII- Einrichtungen wird gegenüber Landesjugendämtern folgende Ergänzung empfohlen:

Wir möchten uns dem Landesjugendamt im Qualitätsdialog öffnen. Dabei wird es darum gehen, weitestgehende Übereinstimmung darüber herzustellen, wie das Kindeswohl in objektivierendem Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit betrachtet und somit eine dem präventiven Kinderschutz dienende gemeinsame Bewertung pädagogischer Probleme erreicht werden kann, die zugleich Aufsichtsaktivitäten des Landesjugendamtes reduziert.